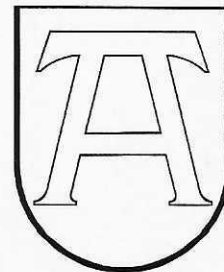


Amtsblatt

Stadt Marsberg



50. Jahrgang

Herausgegeben am 11.03.2024

Nummer: 07

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|--|----|
| 18. | Bekanntmachung der Satzung der Stadt Marsberg über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Udorf | 43 |
|-----|--|----|

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Satzung

der Stadt Marsberg über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Udorf

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung und des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des Rezesses über die Spezialseparation der Herrschaft Canstein, hier betreffend die Gemeinde Udorf, bestätigt am 30. März 1872, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 06.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach dem Rezess über die Spezialseparation der Herrschaft Canstein, hier betreffend die Gemeinde Udorf, bestätigt am 30. März 1872, hat das heutige Grundstücke Gemarkung Udorf,

Flur 1, Flurstück 96, Die Herrenwiese, Ackerland/Grünland, 941 qm

die Bezeichnung Landwirtschaftsfläche die Herrenwiese.

Die im Rezess festgelegte Zweckbindung als Graben wird hiermit bei dem Grundstück Gemarkung Udorf, Flur 1, Flurstück 96 für eine Teilfläche in Größe von ca. 125 qm (s. Anlage 1) aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann (§ 7 Abs. 6 GO NRW), es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die gemäß § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW S. 134) in der zur Zeit geltenden Fassung erforderliche aufsichtsbehördliche Zustimmung zu der durch den Rat der Stadt Marsberg am 06.02.2024 beschlossenen Satzung über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Udorf wurde erteilt.

Marsberg, den 08.03.2024

Der Bürgermeister



T. Schröder